

## **Verordnung über Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention**

vom 13. Oktober 2020

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995<sup>1</sup>

als Verordnung;<sup>2</sup>

### **I.**

#### *Art. 1 Übertragung*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention geeigneten Organisationen übertragen.

<sup>2</sup> Es überträgt die Durchführung mittels Vereinbarung.

<sup>3</sup> Eine Organisation gilt als geeignet, wenn sie:

- a) über fachliche Kenntnisse in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention verfügt;
- b) Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention anbietet;
- c) für die Erwachsenenbildung qualifiziert ist;
- d) über zertifiziertes Lehrpersonal verfügt.

#### *Art. 2 Fächer*

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) Lebensmittelhygiene:
  1. gesetzliche Grundlagen;

---

1 sGS 553.1.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2021.

## nGS 2020-083

2. Hygiene (Grundkenntnisse Mikrobiologie, persönliche Hygiene, Warenhygiene, Betriebshygiene);
  3. praktische Hygiene (Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln, Verarbeitung, Lagerung, Regenerieren);
  4. Deklaration (Speise- und Getränkekarte);
  5. Selbstkontrolle;
  6. Warenkunde.
- b) Suchtprävention:
1. gesetzliche Grundlagen;
  2. Sucht, Suchtentstehung und Suchtverlauf;
  3. Suchtmittel und Strassenverkehr;
  4. Jugendschutz;
  5. Personal mit Suchtproblemen.

### Art. 3 *Prüfungsgebühr*

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt höchstens Fr. 300.–.

### Art. 4 *Nichtbestehen der Prüfung*

<sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht besteht, kann das Prüfungsergebnis innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Einsprache anfechten. Die geeignete Organisation bezeichnet eine für die Einsprache zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Der Einspracheentscheid kann innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

### Art. 5 *Datenbank*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement führt eine Datenbank über das Bestehen der Prüfung.

<sup>2</sup> Es bestätigt auf Anfrage das Bestehen der Prüfung gegenüber:

- a) den für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung<sup>3</sup> zuständigen Stellen;
- b) den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung.

### Art. 6 *GASTROSUISSE-Zertifikat*

<sup>1</sup> Das Bestehen der modularen Gastro-Grundausbildung mit GASTROSUISSE-Zertifikat ist dem Bestehen der Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention nach diesem Erlass gleichgestellt.

---

<sup>3</sup> sGS 553.

## II.

Der Erlass «Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 4. Juli 1995»<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Nr. 21.01.04. Gastwirtschaftsverordnung vom 12. März 1996*<sup>5</sup>  
*Nr. 21.07 wird aufgehoben.*

## III.

Der Erlass «Gastwirtschaftsverordnung vom 12. März 1996»<sup>6</sup> wird aufgehoben.

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 13. Oktober 2020

Der Präsident der Regierung:  
Bruno Damann

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

4 sGS 821.5.

5 sGS 553.11.

6 sGS 553.11.